

Studienplan zum Studiengang Master Volkswirtschaftslehre (Änderung)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan zum Studiengang Master Volkswirtschaftslehre vom 1. September 2006 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO)

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den Studiengang Master Volkswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in der Folge Ma VWL).

² Unverändert.

Art. 3 Studienleistungen werden nach Arbeitsaufwand wie folgt bemessen:

- a* Vorlesungen: 1.5 bis 6 ECTS-Punkte,
- b* Seminare: 4 bis 6 ECTS-Punkte,
- c* Proseminare: 3 bis 4 ECTS-Punkte,
- d* Kolloquien und Forschungspraktika: 2 bis 8 ECTS-Punkte,
- e* Übungen: 1.5 bis 3 ECTS-Punkte,
- f* Literaturstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 2 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar),

ZUSÄTZLICHE
STUDIENVORAUSSETZUNG FÜR
STUDIERENDE MIT
AUSLÄNDISCHEM
STUDIENAUSWEIS

g Sonderstudien (vgl. Art. 38 Abs. 2 RSL WISO): Leistungskontrolle für fachspezifische Einzelarbeit, 1 bis maximal 4 ECTS-Punkte je nach Arbeitsaufwand (maximal total 6 ECTS-Punkte aus Literatur- und Sonderstudien an Studiengang anrechenbar),

h und i unverändert.

Art. 7a ¹ Studienbewerberinnen und -bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss müssen zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss Artikel 7 für die Zulassung zum Masterstudium einen GMAT mit Mindestpunktzahl 575 vorweisen.

² Das Testresultat (Original oder beglaubigte Kopie) muss mit dem Bewerbungsdossier eingereicht werden. Andernfalls wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht zum Masterstudium zugelassen. Der Test kann nicht nachträglich absolviert und das Resultat nachgereicht werden.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Voraussetzung für einen Masterabschluss ist ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- a Microeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte),
- b „Macroeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte),
- c „Econometrics II“ (4.5 ECTS-Punkte),
- d unverändert.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 14 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Departements Volkswirtschaftslehre durch die Prüfungskommission festgelegt.

Art. 15 ¹ Obligatorisch zu besuchen ist eine der beiden Lehrveranstaltungen „Microeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte) oder „Macroeconomics II“ (4.5 ECTS-Punkte).

² und ³ Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Volkswirtschaftslehre“ durch „VWL“ ersetzt: Artikel 4 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 12 Absätze 1 und 2.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, 13. Dezember 2012

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Klaus Armingeon

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 2. Juli 2013

Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber